

## Die erste Kommissionslesung der Kriegsgewinnsteuer.

Der Haushaltsausschuß des Reichstages hat gestern die erste Lesung des Gesetzentwurfs über die Rückstellung von Reserven der Erwerbsgesellschaften zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer beendet. Die zweite Lesung soll am Dienstag beginnen.

Bei der Beratung des § 2, dessen Annahme wir schon gemeldet haben, wandte sich gestern der Schahsekretär gegen einen Zentrumsantrag, die Kriegsgeschäftsjahre nicht erst im Oktober, sondern schon mit Juli 1914 beginnen zu lassen, mit der Begründung, daß wahrscheinlich ein finanzieller Effekt nicht erzielt würde; er will aber prüfen, ob es sich empfehle, statt des Monats Oktober den September zu setzen. Ein vollparteilicher Abgeordneter schließt sich dem Reichschahsekretär an, die vom Zentrum beantragte Änderung könnte dazu führen, daß einzelne Gesellschaften der Steuer entgehen. Dieser Meinung tritt auch ein Regierungsvertreter bei. Die Nationalliberalen erklären, daß sie für den Antrag stimmen, sich aber endgültige Stellungnahme für die zweite Lesung vorbehalten. Der Reichschahsekretär erklärt nochmals, daß durch den Zentrumsantrag eine Verschlechterung eintreten würde. Der Zentrumsredner befürwortet seinen Antrag; alle Einwendungen seien in sich zusammen, da doch der Durchschnitt genommen werde. Der Reichschahsekretär weist darauf hin, daß mit ganz wenigen Ausnahmen alle Abschlüsse später als im Juli vorgenommen werden. Nachdem noch ein vollparteilicher Abgeordneter ausgeführt hatte, daß der Antrag das Gegenteil von dem erzielen würde, was er bezwecke, wird der Antrag abgelehnt und § 2 angenommen.

Es folgt die Beratung eines nationalliberalen Antrags, der den zweiten Satz des § 3, wonach Abschreibungen insoweit zu berücksichtigen seien, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertveränderung darstellen, streichen will. Der Reichschahsekretär ersucht, es bei dem Wortlaut der Vorlage zu belassen. Ein konservativer Abgeordneter hält den Antrag für überflüssig und behält sich für die zweite Lesung einen Antrag vor, um die Besteuerung der zu wenig gezahlten Preise für Rohmaterial zu verhindern. Der Reichschahsekretär erkennt an, daß in dieser Hinsicht für die Produktionsgesellschaften Unklarheit bestehe. Jedoch könnten diese Dinge am besten in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats geregelt werden. Ein Volksparteiler führt aus, daß die Bestimmungen über die ausländischen Gesellschaften im § 3, statt im § 6 geregelt werden. Ausländische Unternehmungen hätten erhebliche Kriegsgewinne erzielt. Um auch diese zu erfassen, werden für die zweite Lesung entsprechende Anträge vorbehalten. Der Reichschahsekretär glaubt, daß die Bestimmungen des § 6 ausreichen, um die ausländischen Gesellschaften zu fassen. Nach weiterer Diskussion über den nationalliberalen Antrag erklärt der Reichschahsekretär, daß die Erörterung ihn in der Auffassung nur befestigt habe, daß der Wortlaut der Regierungsvorlage aufrechterhalten werden müsse. Ein fortschrittlicher Abgeordneter, der eine hervorragende kommerzielle Stellung bekleidet, erklärte sich in bezug auf die ausländischen Gesellschaften mit dem Schahsekretär einverstanden. Ein Nationalliberaler wies darauf hin, daß der in Rede stehende Antrag verhindern würde, daß Kriegsgewinne durch den Nachweis von nach diesem Gesetz unzulässigen stillen Reserven in den vorhergehenden Jahren heruntergedrückt werden. Darauf zog der Schahsekretär einen Einzelfall zum Beweise dafür heran, daß die Vorlage ausreiche, und so bestehen bleiben müsse. Ein Zentrumsabgeordneter rügte Unklarheit darüber, wie es mit den Abschreibungen bei denjenigen Fabriken gehalten werden soll, die ihre Betriebe für Kriegsproduktion umgewandelt haben. Der Reichschahsekretär antwortete, daß, wenn während des Krieges Einrichtungen gemacht sind, die nachher entwertet werden, entsprechende Abschreibungen stattfinden werden. Darauf wurde der nationalliberale Antrag abgelehnt und § 3 angenommen.

Zum § 4, der bestimmt, daß als Mehrgewinn der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinne gelte, sowie daß die Unterschiedsbeträge auf volle Tausende nach unten abgerundet werden und Beträge unter 5000 M. außer Betracht bleiben, führte der Reichschahsekretär aus, daß der Mehrgewinn getroffen werden solle, weshalb der Wortlaut der Vorlage bestehen bleiben solle. Nach längeren Ausführungen eines fortschrittlichen Redners im gleichen Sinne wird § 4 angenommen.

Am Nachmittag nahm die Kommission den § 5, der die Art der Feststellung der in den letzten Friedensjahren erzielten Gewinne behandelt, mit einer unwesentlichen Änderung an. Der Reichschahsekretär erklärte, daß die Ausführungsbestimmungen auch die Frage regeln werden, wie es bei Erwerbsgesellschaften gehalten werden wird, die erst im Kriege entstanden sind oder eine Umwandlung durchgemacht haben.

Bei der Beratung des § 8, der die Anlegung der Sonderrücklage in Reichs- oder Staatspapieren vorschreibt, hielt der Reichschahsekretär daran fest, daß die Anlage des Vermögens in Staatspapieren sowohl den Interessen des Reiches wie denen der Gesellschaften entspreche. Die Vermögen sollen nicht etwa eingespart werden. Ueberdies lasse das Gesetz Ausnahmen zu. Auf die Anregung, die vom Reich in der Kriegszeit zur Regelung der Volksernährung und anderer Zweige der Kriegswirtschaft gegründeten Gesellschaften den anderen Erwerbsgesellschaften gleichzustellen, weil sich auch bei ihnen manchmal die Absicht gezeigt habe, auf Ueberschüsse hinzuwirken, antwortete der Staatssekretär, daß nur wirklich gemeinnützige Gesellschaften von der Verpflichtung des Gesetzes befreit werden sollen. Weiter machte der Reichschahsekretär gegenüber gewissen Bedenken darauf aufmerksam, daß unter Umständen eine Pelehung der Rücklagen nicht ausgeschlossen sei. Schließlich wurde der § 8 mit einem sozialdemokratischen Antrage angenommen, wonach die Sonderrücklage der freien Verfügung der Gesellschaften entzogen, getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwahren und in Schuldverhältnissen des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates anzulegen ist.

Im § 9 wurde für die dort unter Strafe gestellte fahrlässige Zuwiderhandlung „grob fahrlässige“ gesetzt.

Damit war die erste Lesung des Entwurfs beendet.